

Gesetz über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen

Vom 28. März 2000 (Brem.GBl. S. 83), zuletzt geändert am 20. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 291) – Auszug -

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsform und Sitz

Die Arbeitnehmerkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2 Kammeraufgaben

(1) Aufgaben der Kammer sind:

1. Wahrnehmung und Förderung des Gesamtinteresses der kammerzugehörigen Arbeitnehmer (Kammerzugehörige), insbesondere ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen oder die Gleichberechtigung der Geschlechter fördernden Belange im Einklang mit dem Allgemeinwohl,
2. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der beruflichen sowie der allgemeinen und politischen Weiterbildung der Kammerzugehörigen zu treffen,
3. die Unterstützung des Senats, des Magistrats der Stadt Bremerhaven, der Behörden und Gerichte durch Anregungen, Vorschläge, Stellungnahmen und Gutachten.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 berücksichtigt die Kammer auch Belange des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes, der Integration von Ausländern und kulturelle Interessen der Kammerzugehörigen.

(3) Die Kammer erstattet jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Lage der Kammerzugehörigen im Lande Bremen (Jahresbericht).

(4) Durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Senats können der Kammer weitere Aufgaben im Rahmen des Absatzes 1 (Selbstverwaltungsaufgaben) sowie staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten) übertragen werden.

(5) Ausschließliche Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt. Der Kammer und von ihr geschaffenen Einrichtungen ist es verwehrt, mit gleichgerichteten Unternehmen der Gewerkschaften oder der freien Wirtschaft in größerem Umfang in Wettbewerb zu treten, als es zur Erfüllung ihrer durch Gesetz und Satzung festgelegten Aufgaben erforderlich ist.

§ 3 Anhörungsrechte

Auf die Kammer finden die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Anhörung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft durch die Bremische Bürgerschaft entsprechend Anwendung.

§ 4 Kammerzugehörigkeit

(1) Zugehörige der Kammer sind alle im Lande Bremen tätigen Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten im Sinne des Heimarbeitsgesetzes sowie sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Als Arbeitnehmer gelten nicht in Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind. Handelsvertreter gelten nur dann als Arbeitnehmer, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vorliegen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder der Kammerorgane

...

(2) Auf die Mitglieder der Kammerorgane findet § 20 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung. Die Mitglieder der in § 5 genannten Organe nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr und haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als

vertraulich bezeichnet werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht durch Ausscheiden aus den Kammerorganen.

Bremisches Hafenebetriebsgesetz

vom 21. November 2000 (BremGBI. S. 437), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (Brem.GBI. S. 614) – Auszug -

§ 9 Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Die Hafenbehörde darf im Rahmen des Gefahrgutumschlages, der Verkehrserfassung, der Fahrgastbeförderung, der Hafengebührenfestsetzung und der Arbeitssicherheit in dem für die rechtmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten. Die Daten dürfen nur für die in Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden.

(2) In den in Absatz 1 genannten Aufgabenbereichen dürfen zur Erfüllung der nach

1. diesem Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen,
2. dem Gefahrgutbeförderungsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen,
3. dem Seeaufgabengesetz und dem Binnenschiffahrtsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen,
4. dem Gesetz vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen,
5. der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen,
6. dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz,

bestimmten Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben werden. Ohne Kenntnis des Betroffenen dürfen diese Daten erhoben werden, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können. Die Erhebung dieser Daten kann im automatisierten Abrufverfahren erfolgen. Der Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass die unbefugte Datenverarbeitung ausgeschlossen wird. Bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen solche Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen erhoben werden. Ohne Einwilligung und Kenntnis des Betroffenen dürfen Daten bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs nur erhoben werden, wenn es einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Einwilligung einzuholen oder den Betroffenen zu benachrichtigen, und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können.

(3) Zu Zwecken der Hafenenwicklung, -verwaltung und -sicherheit darf die Hafenbehörde statistische Daten über den Umschlag der See- und Binnenschiffahrt erheben.

(4) Der Senator für Wirtschaft und Häfen trifft durch Rechtsverordnungen* nähere Bestimmungen über die Art der zu verarbeitenden Daten, deren Verwendungszweck, die Datenempfänger sowie die Form der Übermittlung. § 14 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(5) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Werden die Daten voraussichtlich erneut benötigt, dürfen sie bis zu zwei Jahre nach ihrer letzten Nutzung gespeichert bleiben, es sei denn, der Betroffene verlangt die Löschung.

*Bremische Hafenebetriebsordnung vom 24. April 2001 (Brem.GBI. S. 91), zuletzt geändert am 14. März 2007 (Brem.GBI. S. 213); Hafenebetriebsinformationsverordnung vom 27. Juni 2001 (Brem.GBI. S. 227)

(6) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Ersten bis Vierten und Sechsten Abschnitts des Bremischen Datenschutzgesetzes.

Bremisches Hafensicherheitsgesetz (BremHaSiG)

vom 30. April 2007 (BremGBI. S. 307) - Auszug -

§ 16 Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der bremischen Häfen hat die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

1. Personen, die als Beauftragte für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden sollen;
2. Personen, die als Mitarbeiter einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden sollen;
3. weitere Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung und dem Gefahrenabwehrplan haben oder in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt sind, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält.

(2) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag des Betroffenen. Er ist bei der Antragsstellung von der zuständigen Behörde über

1. den Zweck der Datenverarbeitung;
2. die nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 und Abs. 2 beteiligten Stellen;
3. die Übermittlungsempfänger nach § 19 Abs. 2, 3 und 4 sowie
4. die Nachberichtspflicht nach § 20 Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Die Überprüfung entfällt, wenn der Betroffene

1. innerhalb der letzten zwölf Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung in einem EG-Mitgliedsstaat unterzogen worden ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit des Betroffenen vorliegen oder
2. zumindest der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder unterzogen worden ist.

(4) Die zuständige Behörde gibt dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an seiner Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen oder bei Auskünften von Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer der in § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder Abs. 2 genannten Stellen, ist das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich. Der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Er kann Angaben verweigern, die für ihn oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist der Betroffene vorher zu belehren.

(5) Ohne eine abgeschlossene Überprüfung, die keine Zweifel an der Zuverlässigkeit begründet, dürfen die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen. Sie dürfen nicht als Beauftragte für die Gefahrenabwehr oder als Mitarbeiter einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden. Den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen darf ohne abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung kein Zugang zu der Risikobewertung oder dem Gefahrenabwehrplan gewährt werden; sie dürfen nicht in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt werden.

§ 17 Erhebung personenbezogener Daten

(1) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die zuständige Behörde die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Sie darf zu diesem Zweck

1. die Identität des Betroffenen überprüfen;
 2. Anfragen bei dem zuständigen Landeskriminalamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, bei dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen;
 3. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen;
 4. bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen richten;
 5. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an vorherige und an den gegenwärtigen Arbeitgeber des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten. Der Betroffene ist verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken.
- (2) Begründen die Auskünfte der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, darf die zuständige Behörde mit Zustimmung des Betroffenen Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

§ 18 Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständige Behörde darf die nach § 17 Abs. 1 und 2 erhobenen Daten nur für die Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiten. Die Daten im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind besonders zu sichern.

§ 19 Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung

- (1) Sofern keine Zweifel an der Zuverlässigkeit verbleiben, erhält der Betroffene von der zuständigen Behörde eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die mit einer Befristung und einem Widerrufsvorbehalt zu versehen ist. Können Zweifel an der Zuverlässigkeit nicht ausgeräumt werden, wird der Betroffene über das Ergebnis der Überprüfung und über die eventuell zugrunde liegenden Erkenntnisse informiert. § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (2) Das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz werden über die erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung unterrichtet. Die Mitteilung enthält Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit des Betroffenen sowie das Aktenzeichen der zuständigen Stelle.
- (3) Können Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen nicht ausgeräumt werden, so werden die für die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Hafensbereich zuständigen Behörden der anderen Bundesländer hierüber unterrichtet. Für den Mitteilungsinhalt gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Für den Fall der Rücknahme oder des Widerrufs einer Unbedenklichkeitsbescheinigung hat die zuständige Behörde unverzüglich den betroffenen Betreiber der Hafenanlage nach § 12, die betroffene anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 13 oder die zuständigen Behörden nach §§ 5 und 6 sowie die in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 genannten Behörden zu unterrichten. Für den Mitteilungsinhalt gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 20 Nachberichtspflicht und Wiederholungsüberprüfung

- (1) Werden dem Landeskriminalamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer der in § 16 Abs. 1 genannten Personen von Bedeutung sind, sind diese Stellen verpflichtet, die zuständige Behörde über die vorliegenden Erkenntnisse zu informieren. Zu diesem Zweck dürfen sie die nach § 19 Abs. 2 übermittelten Daten speichern. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zu diesem Zweck die in § 19 Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten des Betroffenen und ihre Aktenfundstelle zusätzlich auch in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern.

(2) Begründen die nach Absatz 1 mitgeteilten Informationen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, so ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(3) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist von den in § 16 Abs. 1 genannten Personen spätestens fünf Jahre nach Bekanntgabe der Unbedenklichkeitsbescheinigung erneut zu beantragen.

§ 21 Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Die Änderung der Daten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Behörde

- a) innerhalb eines Jahres, wenn der Betroffene keine Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 aufnimmt,
- b) nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem der Betroffene aus einer Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 ausgeschieden ist, es sei denn, er hat zwischenzeitlich erneut eine Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 aufgenommen; während der zweijährigen Frist sind die personenbezogenen Daten zu sperren;

2. von den nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 beteiligten Behörden der Freien Hansestadt Bremen

- a) im Fall der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 erhobenen Daten unverzüglich nach Ablauf der Lösungsfristen aus Nr. 1; hierzu unterrichtet die zuständige Behörde die beteiligten Behörden über die vorzunehmende Löschung;
- b) im Übrigen unmittelbar nach Abschluss der Beteiligung.

(3) Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, sind die Daten zu sperren. Gesperrte Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen verwendet werden.

§ 22 Verordnungsermächtigung für Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art der zu verarbeitenden Daten, deren Verwendungszweck, die Datenempfänger, die Form der Übermittlung und die Einzelheiten der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §§ 16, 17, 18, 19, 20 und 21 insbesondere

1. die Einzelheiten der Erhebung personenbezogener Daten,

2. das Verfahren einschließlich der Beteiligung der Stellen nach § 17 Abs. 1 und 2 und deren Zuständigkeiten festzulegen.

(2) § 14 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.